Geschäftsstelle



Bundesarbeitsgemeinschaft der überörtlichen Träger der Sozialhilfe

BAGüS beim LWL, 48133 Münster

An die überörtlichen Träger der Sozialhilfe gemäß Verteiler

per E-Mail

Matthias Krömer

Tel.: 0251 591-6530

Büro der Geschäftsstelle:

Sabine Michler

Tel.: 0251 591-6531 Fax: 0251 591-714901 E-Mail: bag@lwl.org Internet: www.bagues.de

Münster, 12.07.2012

BAGüS SGB XII-106

Mitglieder-Info Nr. 39/2012

Fortbestehen der Kostenerstattungspflicht des Sozialhilfeträgers bei Übertritt aus dem Ausland gemäß § 147 BSHG (heute § 115 SGB XII)

Urteil des Bundessozialgerichtes vom 22.03.2012, - Az.: B 8 SO 2/11 R -

Sehr geehrte Damen und Herren,

als Anlage übersende ich Ihnen die o. g. Entscheidung des Bundessozialgerichtes (BSG) zur Kenntnis.

In dem der Entscheidung zur Grunde liegenden Sachverhalt war im Wesentlichen strittig, ob von der Übergangsregelung des § 147 BSHG (§ 115 SGB XII) nur die Ansprüche betroffen sind, die bis zum 31.12.1993 entstanden sind oder ob davon auch die (laufenden) Sozialhilfefälle erfasst sind, die vor dem 31.12.1993 ihren Beginn hatten.

Das BSG hat die Sache zwar zurückverwiesen, weil die rechtmäßige Sozialhilfegewährung nicht abschließend festgestellt wurde, macht aber in der Urteilsbegründung einige grundsätzliche Ausführungen.

So stellt das BSG u. a. fest, dass

 von der Übergangsregelung des § 147 BSG nicht nur die Ansprüche betroffen seien, die bis zum 31.12.1993 entstanden sind, sondern alle laufenden Erstattungsfälle, also Sozialhilfefälle, die vor dem 31.12.1993 ihren Beginn hatten und nicht für einen zusammenhängenden Zeitraum von mehr als 3 Monaten unterbrochen worden sind,

Ebezirk Mittelfranken, Ansbach - Bezirk Schwaben, Augsburg - Bezirk Oberfranken, Bayreuth - Senatsverwaltung für Integration, Arbeit und Soziales, Berlin - Der Senator für Arbeit, Frauen, Gesundheit, Jugend, und Soziales Bremen - Landesamt für Soziales und Versorgung des Landes Brandenburg, Cottbus - Sozialagentur Sachsen-Anhalt, Halle/Saale - Behörde für Soziales, Familie, Gesundheit und Verbraucherschutz Hamburg - Niedersächsisches Landesamt für Soziales Jugend und Familie, Hildesheim - Landeswohlfahrtsverband Hessen, Kassel - Ministerium für Soziales, Gesundheit, Familie, Jugend und Senioren des Landes Schleswig-Holstein, Kiel - Landschaftsverband Rheinland-Pfalz, Halley - Landesverwaltungsamt Thüringen, Meiningen - Bezirk Oberbayern, München - Landschaftsverband Westfalen-Lippe, Münster - Bezirk Oberpfalz, Regensburg - Landesamt für Soziales, Gesundheit und Verbraucherschutz, Saarbrücken - Kommunaler Sozialverband Mecklenburg-Vorpommern, Schwerin - Kommunalverband für Jugend und Soziales Baden-Württemberg, Stuttgart - Bezirk Unterfranken, Würzburg



- § 108 Abs. 1 BSHG, der einen Erstattungsanspruch für bestimmte Personen für die Zeit ab 01.01.1994 ausschließe, nach dieser Übergangsregelung keine Anwendung finde und dies gemäß § 115 SGB XII auch über den 31.12.2004 hinaus gelte,
- der eigentliche Anspruch auf Kostenerstattung zwar erst in dem Zeitpunkt der tatsächlichen Zuwendung entstehe, § 147 BSGH jedoch nach Wortlaut, Systematik, Teleologie und historischer Entwicklung nicht auf die Anspruchsentstehung im eigentlichen Sinn ab, sondern auf die einmal dem Grunde nach entstandene Pflicht, Kosten zu erstatten, abstelle,
- überörtliche Sozialhilfeträger nicht von der Erstattungsberechtigung ausgeschlossen seien.
- die Pflicht zur Kostenerstattung bei einem Wechsel der sachlichen Zuständigkeit vom örtlichen zum überörtlichen Träger der Sozialhilfe nicht ende.

Hinsichtlich der weiteren Urteilbegründung darf ich auf die beigefügte Entscheidung verweisen.

Mit freundlichen Grüßen

gez.:

Matthias Krömer